



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, PF 1008, 09010 Chemnitz

Amtsgericht «Amtsgericht»
«Zweigstelle»
Grundbuchamt
«GB_Straße»

«GB_PLZ__Ort»

SPARTE	Verwaltungsaufgaben
GESCHÄFTSZEICHEN	EFVA.LB 105/Grundsatz.2202
ANSPRECHPARTNER	Frau Junghannß
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Glockenstraße 1 09130 Chemnitz
TEL	+49 (0)371 3681- 560 (oder -0)
FAX	+49 (0)371 3681-999
E-MAIL	Ramona.Junghannss@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 18.01.2008

Erteilung einer Löschungsbewilligung nach §105 Grundbuchverfügung

Mein Schreiben vom 18.02.2005, Az.: VV 2921.1 - LB 105/Grundsatz - VA 152

Mein Schreiben vom 20.09.2006, Az.: EFVA.LB 105/Grundsatz.VA 1502

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Bezugsschreiben habe ich Sie informiert, dass die Erteilung von Löschungsbewilligungen für im Grundbuch eingetragene Rechte zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Eintragung vor dem 01.07.1990 beantragt wurde, auf der Grundlage der Grundbuchverfügung, veröffentlicht im BGBl Teil I, Nr. 45 aus 1994, Seite 1606 ff, erfolgt.

Nach Maßgabe des § 105 Abs.1 Nr. 6 Grundbuchverfügung (GBV) genügt es gegenüber dem Grundbuchamt zum Nachweis der Befugnis, über beschränkte dingliche Rechte an einem Grundstück, Gebäude oder sonstigen grundstücksgleichen Rechten oder über Vormerkungen zu verfügen, deren Eintragung vor dem 1. Juli 1990 beantragt worden ist und als deren Gläubiger oder sonstiger Berechtigter im Grundbuch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen einer solchen Person, mit Ausnahme jedoch des Reichseisenbahnvermögens und des Sondervermögens Deutsche Post eingetragen ist, wenn die grundbuchmäßigen Erklärungen von der Bewilligungsstelle abgegeben werden. Bewilligungsstelle ist jede Dienststelle des Bundes.

Die Zuständigkeit für Löschungsbewilligungen bezüglich dementsprechender Rechte in Abt. II wurde gem. der o. g. Grundbuchverfügung auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen.

Die Bearbeitung der Anträge auf Löschungsbewilligung erfolgt in der BImA derzeit zentral am Standort Chemnitz für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Entsprechende Anträge sind an die o. g. Anschrift zu stellen.

Dingliche Rechte der öffentlichen Hand sowie sonstige Rechte in Abt. II des Grundbuches, die der öffentlichen Hand zuzurechnen sind und soweit sie nicht mit Grundpfandrechten im Zusammenhang stehen, stellen Finanzvermögen nach Art. 22 Abs. 1 EV dar, sofern für diese Rechte nicht im Einzelnen ein Restitutionsantrag gestellt wurde. Daher werden sie durch die Bundesanstalt treuhänderisch verwaltet.

Dies geht einher mit dem nunmehr allgemein anerkannten Rechtsverständnis, dass die im Jahre 1990 als Gebietskörperschaften neu entstandenen Kommunen weder rechtsidentisch mit den im Jahre 1952 aufgelösten Gebietskörperschaften noch Gesamtrechtsnachfolger sind. Jedoch führt das nicht dazu, dass alle zugunsten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor dem 07.10.1949 eingetragenen Rechte automatisch erloschen sind. Vielmehr handelt es sich auch hierbei um Treuhandvermögen des Bundes. Ein Untergang sogenannter Altrechte vor dem 07.10.1949 ist damit nicht ausnahmslos begründbar.

Insbesondere Vorkaufsrechte nach § 1094ff BGB sind heute noch tatsächlich und objektiv ausübbar. Infolge dessen wird diesen Rechten ein bezifferbarer Wert (Verkehrswert) beigemessen. Hinsichtlich von beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts besteht meinerseits als Berechtigten eine Pflicht zu prüfen, ob ggf. eine Wert- und Gegenstandslosigkeit besteht, wie dies sicherlich in der Mehrzahl der Fälle ist.

Aus verschiedenen Telefonaten ist mir bekannt, dass regional davon abweichende Rechtsauffassungen auch durch die Grundbuchämter vertreten und im Rahmen Ihrer Tätigkeit gem. GBO (z. B. §§ 82 ff) praktiziert werden. Daher aus gegebener Veranlassung und in Ihrem Interesse bitte ich Sie, im Zuständigkeitsbereich Ihres Grundbuchamtes nochmals darauf hinzuweisen, dass nur von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erteilte Löschungsbewilligungen für in Abt. II eingetragene Rechte zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts grundbuchlich vollziehbar sind. Selbstverständlich behalten alle vor dem 01.01.2005 von den örtlich zuständigen Bundesvermögensämtern erteilte Löschungsbewilligungen ihre Gültigkeit.

Ich weise außerdem vorsorglich als auch ausdrücklich darauf hin, dass ich mir im Falle des Vollzuges eingereicherter Löschungsbewilligungen seitens nicht legitimierter Behörden vorbehalte, den mir aus der

Löschung des Rechtes entstehenden finanziellen Schaden gegenüber dem betroffenen Grundbuchamt geltend zu machen.

Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner:

Frau Schreiber	Tel.: 0371 – 3681 201 oder
Frau Junghannß	Tel.: 0371 – 3681 560

gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kraft

Junghannß
beglaubigt